

1. Integritätsklausel

- 1.1 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber
- a) keine strafbaren Handlungen begehen, die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB und §§ 17, 18 UWG fallen,
 - b) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten wird bzw. solche von diesen angenommen werden,
 - c) Dritte nicht zu Handlungen gemäß Ziffer 1.1 lit. a) und b) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten wird.
- 1.2 In den Fällen der Ziff. 1.1 lit. a) - c) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 1.3 Sofern festgestellt wird, dass eine der Handlungen aus Ziff. 1.1 lit. a) - c) vorgenommen wurde, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer bei einer erstmaligen Verfehlung für 12 Monate, im Wiederholungsfall für 3 Jahre von der Vergabe von Aufträgen ausschließen.